

II-4445 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1978 -11- 29

128/17

der Abgeordneten Dr. Mussil, Mühlbacher, Dr. Stix
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungs-
förderungsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem Ausfuhr-
finanzierungsförderungsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz vom 12. April 1978, BGBl. Nr.
219/1978, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

- " (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt,
bis 31. Dezember 1985 namens des Bundes Haftungen
in Form von Garantien für von der Österreichischen
Kontrollbank Aktiengesellschaft durchzuführende
Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen oder

-2-

sonstige Kredite) zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften, von Krediten, des Erwerbes von Forderungen aus Ausfuhrgeschäften und von Beteiligungen verwendet wird, für die der Bund eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in seiner geltenden Fassung übernommen hat, oder wenn der Erlös der Kreditoperationen zur Tilgung von Verpflichtungen der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft dient, für die Haftungen gemäß Absatz 2 lit. a oder lit. b übernommen worden sind."

2. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

" (3) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, für jeweils höchstens 75 Milliarden Schilling der in Abs. 1 genannten Kreditoperationen (Nettoerlös der Kreditoperationen ohne Zinsen und Kosten) die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern. "

3. § 2 Abs. 1. Zif. 1 bis 4 haben zu lauten:

" (1) Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß § 1 nur übernehmen, wenn

1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen 100 Milliarden Schilling nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind: Zinsen, Kosten sowie die Garantien für Kursrisiken;

-3-

letztere mit 10 von 100 des Schillingwertes der Kreditoperationen;

2. die Haftungssumme der Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 5 Milliarden Schilling nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind: Zinsen, Kosten sowie die Garantie für das Kursrisiko; letztere mit 10 von 100 des Schillingwertes der Kreditoperation;
3. bei Kreditoperationen in inländischer Währung der nominelle Zinsfuß bezogen auf ein Jahr bei Zinszahlungen im nachhinein nicht mehr als 5 v. H. über dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 184/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1969, BGBl. Nr. 276) beträgt;
4. bei Kreditoperationen in ausländischer Währung der nominelle Zinsfuß bezogen auf ein Jahr bei Zinszahlungen im nachhinein nicht mehr als 5 v. H. über dem arithmetischen Mittel aus den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt; "

4. § 2 Abs. 1 Zif. 8 hat zu lauten:

- " 8. die Währung der Kreditoperation auf Schilling, Australische Dollar, Bahrein-Dinar, Belgische Franken, Brunei-Dollar, Deutsche Mark, Dirham der Vereinigten Arabischen Emirate, Französische Franken, Englische Pfund, Holländische Gulden,

-8-

nächster Zeit stärker als in der unmittelbaren Vergangenheit langfristige Kreditoperationen erforderlich sein werden und daher die Anrechnung eines höheren Zinsbetrages auf die Haftungssumme der Einzeltransaktion zu erwarten ist. Die Textänderungen erfolgen unter Berücksichtigung des Hinweises des Rechnungshofes in Anpassung an § 2 Abs. 1 Z. 1.

- zu § 2. (1) 3 u. 4: Für die Beurteilung der Kreditoperationen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 3 u. 4 wurde in diesen Abschnitten sowie im neu aufzunehmenden § 2 Abs. 4 einheitlich der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorgesehen.
- zu § 2. (1) 8: Der Katalog von Währungen, für welche Haftungen gemäß § 1 übernommen werden dürfen, soll durch Aufnahme der Währung "Luxemburgische Franken" ergänzt werden.
- zu § 2. (2): Die Textänderung in diesem Abschnitt dient der Präzisierung des für die Anrechnung auf den Haftungsrahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 anzuwendenden Kurses.
- zu § 2. (4): Durch die Aufnahme von Bestimmungen betreffend Kreditaufnahmen, bei welchen die Zinssätze für bestimmte Zinsperioden variabel festgesetzt werden, in die Bundesfinanzgesetze ab 1971 und das Garantiesetz 1977 ist es im Interesse der normierten Rechtsgleichheit zweckmäßig, im Ausführfinanzierungsförderungsgesetz ebenfalls eine analoge Bestimmung aufzunehmen.
- zu § 3.: Die Textänderungen dienen der Vereinheitlichung

-2-

der in diesem Gesetz verwendeten Begriffsbezeichnungen.

zu §§ 4. und 5.: Das Kursrisiko des Bundes aus den Garantien gemäß § 1 Abs. 2 lit. b, das auf Grund des erhöhten Haftungsrahmens sowie der international festzustellenden verstärkten Kursbewegungen in größerem Ausmaß wie bisher gegeben ist, soll durch die Gegenverrechnung mit entstehenden Kursgewinnen reduziert werden.